

Insbesondere steht dem entgegen der Annahme des OLG Köln nicht die Tatbestandswirkung der rechtsaufsichtlichen Zulassung des Angebots entgegen. Eine solche Tatbestandswirkung ist zwar anzuerkennen, sie beschränkt sich sachlich aber auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Drei-Stufen-Tests und der Konformität des im Telemedienkonzept beschriebenen Rahmens des geplanten Angebots mit den gesetzlichen Vorgaben. Für die Umsetzung des zugelassenen Konzepts besagt die rechtsaufsichtliche Prüfung jedoch naturgemäß nichts.

Unschärfen bleiben jedoch auch nach dem Urteil des BGH bei der Prüfung der Presseähnlichkeit eines Ange-

bots. Die methodischen Vorgaben des BGH orientieren sich hier an der klassischen Gegenüberstellung von Text- und (Stand-)Bild-bezogener Presse einerseits und Bewegtbild und Ton als Kennzeichen des Rundfunks andererseits und fordern eine Gesamtschau des Angebots. Inwieweit dies genügt, um in der Praxis das Erlaubte vom gemäß § 11 d Abs. 2 Nr. 3 RStV Unzulässigen hinreichend eindeutigen abzugrenzen, bleibt abzuwarten. Es würde nicht überraschen, wenn der »schöne 15. Juni 2011« den BGH im Anschluss an das jetzt geforderte nochmalige Urteil des Berufungsgerichts ein weiteres Mal beschäftigen würde. ◇

Finanzverfassungsrechtliche Rechtsfragen der Förderung unabhängiger Produzenten aus dem Aufkommen des Rundfunkbeitrags*

Von Professor Dr. Joachim Wieland**, LL.M. (Cantab.), Speyer

I. Gutachtauftrag

Prof. Dr. Martin *Eifert* ist in seinem Rechtsgutachten »Rechtliche Rahmenbedingungen einer Förderung unabhängiger Produzenten aus dem Rundfunkbeitrag« für das Land Berlin zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht nur das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, sondern alle auf Verwirklichung der Rundfunkfreiheit zielenden Ausgestaltungen als Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag in Betracht kommen können, ohne dass es auf eine unmittelbare Nutzenbeziehung zwischen dem Abgabepflichtigen und dem Begünstigten der Abgabenverwendung ankomme. Deshalb dürfe ein Teil des Aufkommens des Rundfunkbeitrags zur Abstützung des Marktes unabhängiger Produzenten verwendet werden. So könne ein Teil der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag unabhängig von den Rundfunkanstalten zur Sicherung einer vielfältigen Produktionslandschaft durch direkte Auftragsvergabe an die Produzenten vergeben werden. Die geförderten Produktionen könnten sowohl im Rahmen öffentlich-rechtlicher als auch im Rahmen privater Rundfunkangebote verbreitet werden. Die Förderung könne darin bestehen, dass über marktgerechte Preise hinaus eine Förderkomponente gezahlt würde.

Das Zweite Deutsche Fernsehen hat um eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zu dem Rechtsgutachten von *Eifert* aus finanz- und rundfunkverfassungsrechtlicher Sicht gebeten. Diese Stellungnahme erfolgt zunächst in Form einer Gedankenskizze. Sie geht aus von der Argumentation im Rechtsgutachten *Eifert* (II.) und schließt daran eine verfassungsrechtliche Stellung-

nahme an (III.). Die Ergebnisse der Skizze werden abschließend zusammengefasst (IV.).

II. Sachverhalt

Eifert geht in seinem Rechtsgutachten davon aus, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Erfüllung ihres Programmauftrags über den Rundfunkbeitrag finanziert werden. Er will aber »zur Erweiterung des Blickfeldes« danach fragen, ob für die Vielfaltssicherung nicht nur bei der Verbreitung und damit den Veranaltern von Programmen, sondern auch direkt bei der Inhalte-Produktion angesetzt werden könne, um das erforderliche Angebot vielfältiger Inhalte sicherzustellen. Durch die Sicherung eines Marktes für unabhängige Produzenten könne eine vielfältige Produktionslandschaft abgesichert werden. Deshalb prüft *Eifert* in seinem Gutachten, »ob und unter welchen Voraussetzungen es rechtlich möglich ist, die Verwendung eines Teils der Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag zur Abstützung des Marktes unabhängiger Produzenten zu verwenden«.

Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass zukünftig zu vereinnahmende Rundfunkbeitragsmittel zugunsten unabhängiger Produzenten verwendet werden können, wenn der Rundfunkstaatsvertrag entsprechend geändert wird. Grundlage für diese These ist die Auffassung, dass

* Kurzgutachten erstellt für das Zweite Deutsche Fernsehen.

** Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

die Verfassung eine Verwendung der Rundfunkbeitragsmittel für alle Zwecke erlaube, »in deren Verfolgung eine Ausgestaltung der grundgesetzlichen Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) liegt«. Da das Hinwirken auf ein vielfältiges Programmangebot ein rundfunkverfassungsrechtlich zulässiges Ausgestaltungsziel sei, sei eine Verwendung der Rundfunkbeitragsmittel zugunsten Privater zulässig, wenn und soweit sie geeignet sei, das Ziel der Rundfunkfreiheit – ein vielfältiges Programm – zu fördern. Damit eröffne sich grundsätzlich die Option, auch Mittel direkt für unabhängige Produzenten von Rundfunksendungen einzusetzen, soweit deren Produktionen für die Verbreitung im Rundfunk hergestellt würden, regelmäßig auch verbreitet würden und einen Beitrag zur Programmvierfalt leisteten. Nach Auffassung von *Eifert* können die geförderten Produktionen im öffentlich-rechtlichen oder auch im privaten Angebot verbreitet werden (S. 1).

Mit der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte geht *Eifert* davon aus, dass es sich bei dem Rundfunkbeitrag finanzverfassungsrechtlich um einen Beitrag handelt. Die Zahlungspflicht bilde die Gegenleistung für die Möglichkeit der Nutzung von Rundfunk mit seinen öffentlich-rechtlichen Programmen (S. 17). »Der dominante Zweck des Rundfunkbeitrags ist die Sicherung einer funktionsgerechten Finanzierung der Rundfunkanstalten, um diesen die Erfüllung ihres Auftrags zu ermöglichen, durch ein vielfältiges Programm Voraussetzungen für eine freie öffentliche und individuelle Meinungsbildung zu schaffen.« (S. 24). *Eifert* arbeitet so heraus, dass die Veranstaltung von Rundfunk durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Zentrum des Rundfunkbeitragsrechts steht. Er sieht, dass die Förderung unabhängiger Produzenten von diesem Zweck in doppelter Hinsicht abweicht: Gefördert werden nicht öffentlich-rechtliche Anstalten, sondern Private; gefördert wird nicht die Veranstaltung von Rundfunk, sondern die Herstellung von Programmen.

Diese Abweichungen hält *Eifert* aus folgenden Überlegungen heraus für gerechtfertigt: Entscheidend ist für ihn, »ob der zu prüfende Baustein der Rundfunkfinanzierung auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Medienordnung und somit auf die Verwirklichung der grundgesetzlichen Rundfunkfreiheit zielt«. Daraus folgert er, dass nicht nur eine Finanzierung bestimmter Akteure oder Wertschöpfungsstufen zulässig sei. Aus seiner Sicht ist vielmehr der Zweck der Verwendung des Aufkommens des Rundfunkbeitrags entscheidend. Dementsprechend sei auch eine Förderung Privater aus Rundfunkbeiträgen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig. Das maßgebliche Rechtmäßigkeitskriterium einer direkten Produktionsfinanzierung ist für *Eifert* deren funktionaler Bezug zum Normziel, der Sicherung der grundgesetzlichen Rundfunkfreiheit. Die Sicherung eines Marktes unabhängiger Produ-

zenten sei eine Strukturmaßnahme, die auf der plausiblen Annahme aufbaue, dass eine vielfältige Produktionslandschaft auch die Vielfalt der Produktionen fördere. Von einer Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit könne man mit Blick auf diese Förderung aber nur sprechen, wenn die Produkte letztlich über Rundfunk im weiten, verfassungsrechtlichen Sinne verbreitet würden. Die Produktionen müssten darüber hinaus eine spezifische Qualität im Sinne der Steigerung von Programmvierfalt erwarten lassen.

Eifert hält im Ergebnis eine Verwendung eines Teils des Rundfunkbeitragsaufkommens zur Finanzierung von Produzenten und nicht zur Sicherung der funktionsgerechten Finanzausstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für zulässig. Da der Schutz des Programms publizistisch umfassend sei, erfasse er auch die der Sendung vorgelagerte Stufe der Herstellung. Die Brücke zwischen Herstellung und Verbreitung liegt für *Eifert* darin, dass eine vielfältige Produzentenlandschaft auch eine vielfältige Programmproduktion erleichtere (S. 36).

Eifert räumt ein, dass in finanzverfassungsrechtlicher Sicht als staatliche Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angesehen wird. Seiner Auffassung nach können grundsätzlich aber nicht nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk, sondern alle auf die Verwirklichung der Rundfunkfreiheit zielenden Ausgestaltungen als Gegenleistung in Betracht kommen. Folglich kommen für ihn alle rundfunkverfassungsrechtlich anzuerkennenden Rechtfertigungen, grundsätzlich auch in finanzverfassungsrechtlicher Sicht, als Gegenleistung in Betracht. Eine unmittelbare Nutzenbeziehung zwischen dem Abgabepflichtigen und dem Begünstigten der Abgabeverwendung hält *Eifert* nicht für erforderlich. Aus seiner Sicht spricht alles für eine weite rundfunkrechtliche Rechtfertigungsmöglichkeit der Verwendung des Rundfunkbeitrags. »Da eine rechtmäßige Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit immer deren Eignung zur Förderung des Normziels erfordert und die Normzielverwirklichung den Nutzen bildet (...), lässt jede zulässige Ausgestaltung auch einen abgabenrechtlich relevanten Nutzen erwarten.« (S. 40).

Eifert räumt ein, dass Zweifel an seiner Sichtweise aufkommen könnten, weil sie den Bereich möglicher Beitragsfinanzierung sehr weit bestimme. Er sucht diese Zweifel mit dem Hinweis zu zerstreuen, dass auch die Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit selbst einen abgrenzbaren und normativ durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vorgeformten besonderen Aufgabenbereich bilde. Auch Probleme hinsichtlich der Höhe der Beitragspflicht seien lösbar. Denkbar seien Sicherungsmechanismen, wie sie bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingesetzt würden. Dazu gehörten Bedarfsanmeldung, Sachver-

ständigenprüfung und abschließende Parlamentsentscheidung. Die Beitragshöhe habe sich an den Vorteilen für den Beitragspflichtigen zu orientieren. Dabei sei jedoch nicht vorzurechnen, ob die Produktionen nicht auch günstiger erfolgen könnten. Finanziert werden dürften nur die Kosten, die mit Blick auf die Verbreitung im Rundfunk entstünden. Zulässig sei aber auch die Einführung eines Lizenzmodells, sofern marktgerechte Preise gezahlt würden und das Lizenzmodell nicht als Förderinstrument eingesetzt werde. Danach würden die Rundfunkanstalten nur die Rechte an der Verbreitung durch Rundfunk erwerben. »Hier müsste sich aber der Einsatz der Beitragsmittel beim unabhängigen Produzenten im Wesentlichen auf den Erwerb des Rechts auf Rundfunkausstrahlung begrenzen oder es müssen andere ökonomische Mechanismen sicherstellen, dass im Ergebnis der Einsatz der Beitragsmittel in einen möglichen Nutzen der Abgabepflichtigen überführt wird.« (S. 43).

III. Verfassungsrechtliche Stellungnahme

Entscheidend für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Untersuchung von *Eifert* ist die Antwort auf die Frage, ob aus dem Aufkommen des Rundfunkbeitrags nicht nur das Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sondern auch die Programmproduktion durch Private finanziert werden darf. Der Rundfunkbeitrag ist keine Steuer, für deren Erhebung den Ländern auch die Gesetzgebungszuständigkeit fehlen würde, sondern eine Vorzugslast in Form eines Beitrags. Der Rundfunkbeitrag wird nicht wie eine Steuer voraussetzungslos ohne Rücksicht auf eine korrespondierende Maßnahme der öffentlichen Hand auferlegt. Der Rundfunkbeitrag deckt nach der Verfassungsrechtsprechung die Möglichkeit des Empfangs öffentlich-rechtlichen Rundfunks ab. Sein Aufkommen dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 RStV.

Die Möglichkeit des Empfangs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgert der Gesetzgeber aus dem Innehaben einer Wohnung im privaten bzw. einer Betriebsstätte im nicht privaten Bereich, weil dort nach seiner Auffassung der Schwerpunkt der Rundfunknutzung liegt. Die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags steht in einem Wechselseitigkeitsverhältnis zur Einräumung der Möglichkeit der Rundfunknutzung als Vorteil. Dementsprechend ist die Höhe des Rundfunkbeitrags von Verfassungen wegen durch den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur bestimmt, sondern zugleich auch begrenzt. Wie der Gesetzgeber die Programmentscheidungen finanziell honorieren muss, welche die Rundfunkanstalten in Aus-

übung ihrer Programmfreiheit treffen, so ist er umgekehrt gehindert, dem Abgabepflichtigen eine Geldleistung aufzuerlegen, die das zur Funktionserfüllung gebotene Maß überschreitet. Er muss, darf aber auch nur die zur Finanzierung der zur Wahrnehmung der spezifischer Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlichen Programme ermöglichen.

Die verfassungsrechtliche Begrenzung des Tatbestands der Abgabenlast durch den Abgabenzweck bei gleichzeitiger Verwendungsbindung begründet die Konnexität des Rundfunkbeitrags und unterscheidet ihn von der Steuer. Alle darüber hinausgehenden Aufgaben und Ausgaben wie die Subventionierung der wirtschaftlichen Unternehmungen Privater müssen aus Steuergeldern finanziert werden, die vom Parlament legitimiert und geregelt werden. Demgegenüber muss der Rundfunkbeitrag zur Sicherung der Staatsfreiheit des Rundfunks durch die Einschaltung einer unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten vor unzulässigem politischen Einfluss geschützt werden. Die Befugnisse des Gesetzgebers sind bei der Regelung des Rundfunkbeitrags deutlich beschränkter als bei der Steuergesetzgebung. Diese Beschränkungen in Organisation und Verfahren der Erhebung des Rundfunkbeitrags sind aber nur so weit gerechtfertigt, wie dieser als Vorteilsabgabe den Vorteil ausgleicht, der den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit zum Empfang des Rundfunkprogramms entsteht. Eine Förderung von Filmproduzenten ist demnach nur bei einem konkreten Werkbezug zulässig. Auch die Programmangebote privater Veranstalter dürfen nicht aus dem Rundfunkbeitrag finanziert werden.

Wird der Rundfunkbeitrag dagegen für andere Aufgaben als zur Finanzierung des Programmauftrags eingesetzt, wird er insoweit materiell von einer Vorteilsabgabe zur Steuer. Sie unterliegt den finanzverfassungsrechtlichen Regelungen für die Steuererhebung. In der Ausgestaltung einer Steuer ist der Gesetzgeber viel freier als bei der Regelung der Beitragserhebung, weil der Steuer keine Gegenleistung des Staates gegenübersteht. Entscheidend ist damit, dass der Rundfunkbeitrag als Vorteilsabgabe nur den Vorteil ausgleichen darf, der der Zahlungspflichtigen durch die Möglichkeit zum Empfang des Rundfunkprogramms entsteht.

Das Aufkommen des Rundfunkbeitrags darf also nicht zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates verwendet werden und nicht mit dem Steueraufkommen vermischt werden. Der Rundfunkbeitrag fließt dementsprechend nicht in die Haushalte der Länder, sondern kommt den Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio zu. Diese können die ihnen aus dem Rundfunkbeitrag erwachsenden Finanzmittel zur Filmförderung einsetzen, solange ein konkreter Bezug zu ihrem Programm besteht. Eine Produzentenförderung aus dem Aufkommen des Rundfunkbei-

rags ohne konkreten Programmbezug ist dagegen nicht zulässig

Die Landesmedienanstalten erhalten 1,8989 vom Hundert des Rundfunkbeitragsaufkommens (§ 10 Abs. 1 Satz 1 RFinStV). Die Finanzierung der Landesmedienanstalten aus dem Aufkommen des Rundfunkbeitrags ist gerechtfertigt, weil die duale Rundfunkordnung in Deutschland eine unabhängige Aufsicht erfordert. Nur so kann die Staatsfreiheit auch des privaten Rundfunks gesichert und kann die gebotene Vielfalt der Programminhalte gewährleistet werden. *Hoffman-Riem* hat 1993 herausgearbeitet, dass die den Landesmedienanstalten übertragenen Aufgaben der Sicherung der Freiheit des Rundfunks im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht dem Staat übertragen werden dürfen, der sonst für die Wirtschaftsaufsicht zuständig ist. Ebenso wie der Rundfunk selbst muss die Aufsicht über den Rundfunk staatsfrei sein. Die Rundfunkfreiheit und die Unabhängigkeit der Rundfunkaufsicht werden durch eine Beitragsfinanzierung sicherer erreicht als durch staatliche Finanzmittel.

Die Aufsicht über den privaten Rundfunk bringt den Beitragspflichtigen einen Vorteil: Ohne sie gäbe es keine Empfangsmöglichkeit für in Deutschland veranstaltete private Rundfunkprogramme. Eine Alternative zur Finanzierung der Aufsicht aus dem Rundfunkbeitrag, welche die Rundfunkfreiheit gleich wirksam sichert, besteht nicht. Würde die Aufsicht über den privaten Rundfunk durch die beaufsichtigten Unternehmen finanziert, wäre sie vom wirtschaftlichen Erfolg dieser Unternehmen abhängig. Das würde die Effektivität der Aufsicht gefährden. Die Aufsicht geriete in Gefahr, ihr Handeln auf den wirtschaftlichen Vorteil der beaufsichtigten Unternehmen auszurichten. Eine Finanzierung der Aufsicht aus Steuermitteln schüfe das Risiko ihrer Abhängigkeit vom Staat, die sich in der Intensität der Aufsicht niederschlagen könnte.

Der Landesgesetzgeber kann den Landesmedienanstalten nach dem Rundfunkstaatsvertrag aber nur einen Teil des in § 10 Abs. 1 Satz 1 RFinStV festgelegten Betrages zuweisen (§ 40 Abs. 2 RStV). Der den Landesmedienanstalten zufließende Teil des Aufkommens des Rundfunkbeitrags kann für die Finanzierung der Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Anstalten verwendet werden (§ 40 Abs. 1 RStV). Soweit das nicht geschieht, steht der verbleibende Teil den Landesrundfunkanstalten zu (§ 40 Abs. 3 Satz 1 RStV). Vorwegabzüge nach § 40 Abs. 2 RStV dienen vor allem der Finanzierung von Förderungen im Medienbereich. Gefördert werden Film- und Fernsehproduktionen. In manchen Ländern machen die Vorwegabzüge mehr als die Hälfte des Gesamtbetrags aus. Insofern stellt sich die Frage, ob das Ziel des § 40 RStV, die Entwicklung von Rundfunk im digitalen System zu unterstützen, nicht von dem Bestreben verdrängt wird,

eine Finanzierungsgrundlage für föderale Förder- und Entwicklungseinrichtungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 6 Abs. 4 RStV den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur »im Rahmen seines Programmauftrages« berechtigt, sich zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung an Filmförderungen zu beteiligen. Der Zusatz, dass eine solche Beteiligung erfolgen darf, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht äußerst bedenklich. Die Finanzierung der Erfüllung des Programmauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist unabdingbare finanzverfassungsrechtliche Voraussetzung auch der Filmförderung. Die Regelung im Rundfunkstaatsvertrag ist die Antwort auf Bedenken der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die zuvor die Auffassung vertreten hatte, dass die Filmförderung nicht zu den Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehöre. Nur was den Anstalten zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig erscheint, darf finanziert werden. Umgekehrt bedeutet das, dass eine Filmförderung, die keinen Beitrag zur Erfüllung des Programmauftrags leistet, nicht aus dem Rundfunkbeitrag finanziert werden darf. § 6 Abs. 4 RStV muss also verfassungskonform im Sinne einer Mittelbindung ausgelegt werden: Die Förderbeträge müssen für Produktionen verwendet werden, an denen die Rundfunkanstalten Rechte erwerben.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Filmförderung aus den Mitteln des Rundfunkbeitrags ist also die Zweckrichtung auf die Erfüllung des Programmauftrags. Unabhängig von der Erfüllung des Programmauftrags dürfen die Rundfunkanstalten keine Beitragsmittel zur Förderung einsetzen. Dem entspricht es, dass auch die Finanzierung der Landesmedienanstalten aus Anteilen am Rundfunkbeitrag nur wegen des Sachzusammenhangs mit der »Gesamtveranstaltung Rundfunk« grundsätzlich für zulässig gehalten wird, weil die Überprüfung kommerzieller Rundfunkveranstalter im Interesse aller Rundfunkeilnehmer liege.

Die Erfüllung des Programmauftrags ist der Dreh- und Angelpunkt der Beitragsfinanzierung des Rundfunks. So weit der Programmauftrag reicht, dürfen die Beitragsmittel eingesetzt werden. Der Rundfunkbeitrag erweist sich so tatsächlich als Vorteilsabgabe. Er wird zum Ausgleich für den Vorteil erhoben, der in der Möglichkeit liegt, das Rundfunkprogramm zu empfangen. Was über die Erfüllung des Programmauftrags hinausgeht, darf dagegen auch nicht aus dem Aufkommen des Rundfunkbeitrags finanziert werden, weil ihm kein Vorteil des Beitragspflichtigen gegenübersteht. In diesem Bereich muss eine Finanzierung von Förderaktivitäten aus Steuermitteln erfolgen. Sie dienen der Erfüllung allgemeiner Staatsaufgaben, zu denen auch die Förderung

des Films gehört. Dagegen haben die zur Zahlung des Rundfunkbeitrags Verpflichteten aus der Förderung von Produzenten keinen Vorteil. Der Vorteil erwächst ihnen erst durch die Ausstrahlung von Programmen der Rundfunkanstalten. Wie diese ihr Programm gestalten und welche Produktionen sie einsetzen, dürfen nur sie selbst entscheiden. Förderentscheidungen Dritter zugunsten unabhängiger Produzenten dürfen keinen Einfluss auf die Programmfreiheit der Veranstalter haben. Deshalb können sie auch den Rezipienten keinen Vorteil vermitteln, der eine Finanzierung aus deren Rundfunkbeitrag rechtfertigen würde.

IV. Ergebnis

1. Der Rundfunkbeitrag ist im Gegensatz zur gegenleistunglosen Steuer eine Vorteilsabgabe.

2. Er wird zum Ausgleich für den Vorteil erhoben, der den Beitragspflichtigen aus der Möglichkeit des Empfangs öffentlich-rechtlichen Rundfunks erwächst.

3. Dementsprechend dient sein Aufkommen der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 RStV.

4. Die Subventionierung wirtschaftlicher Unternehmungen Privater muss aus Steuergeldern erfolgen.

5. Wenn das Aufkommen des Rundfunkbeitrags über die Finanzierung des Programmangebots hinaus zur Deckung der Kosten anderer Aufgaben eingesetzt wird, wird er insoweit materiell zur Steuer.

6. Die Finanzierung der Landesmedienanstalten aus dem Aufkommen des Rundfunkbeitrags ist gerechtfertigt, weil die duale Rundfunkordnung in Deutschland eine Aufsicht erfordert, die in ihrer Finanzierung weder vom Staat noch von den beaufsichtigten Veranstaltern finanziell abhängig ist.

7. Der Vorteil des Beitragspflichtigen, welcher der Zahlungspflicht gegenübersteht, ist die Möglichkeit zum Empfang privater Programme.

8. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist nur im Rahmen seines Programmauftrags berechtigt, sich zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung an Filmförderungen zu beteiligen (§ 6 Abs. 4 RStV).

9. Nur die Filmförderung, die den Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Programmauftrags notwendig erscheint, darf aus dem Aufkommen des Rundfunkbeitrags finanziert werden.

10. Jegliche sonstige Filmförderung muss als allgemeine Staatsaufgabe, wie andere Wirtschaftssubventionen auch, aus Steuermitteln finanziert werden.

Aus anderen Zeitschriften

Von Stephanie Niederalt*, München

Urheberrecht

Nationales Urheberrecht

Adam, Simon:

»Versehentliche« Veröffentlichung urheberrechtlicher Werke im Internet – Setzt der Öffentlichkeitsbegriff gem. § 15 Abs. 3 UrhG einen subjektiven Veröffentlichungswillen voraus?

In: MMR 2015, 783–788.

Becker, Maximilian:

Zur Dogmatik des Erschöpfungsgrundsatzes im digitalen Urheberrecht.

In: UFITA 2015, 687–708.

Beyvers, Eva Miriam Alexandra/Beyvers, Sarah Elisabeth: Einordnung von Let's Play-Videos aus der Sicht des Urheber-, Jugendschutz- und Strafrechts – Überblick über die relevanten Rechtsfragen und Stand der Dis-

kussion.

In: MMR 2015, 794–800.

Brüggemann, Sebastian:

Urheberrechtlicher Schutz von Computer- und Videospiele – Ein gordischer Knoten bzw. eine Aufgabe für den Gesetzgeber.

In: CR 2015, 697–703.

Dreier, Thomas:

Elektronische Leseplätze in Bibliotheken – Ein Urteil zum Nachteil von Autoren und Verlagen.

In: NJW 2015, 1905–1909.

* Die Verfasserin ist Rechtsanwältin und Wiss. Assistentin am Institut für Urheber- und Medienrecht in München. Alle in diesem Beitrag zitierten Periodika sind in der Bibliothek des Instituts für Urheber- und Medienrecht einsehbar (nähere Informationen unter: <http://www.urheberrecht.org/biblio/>).